



Brüssel, den 25. Oktober 2024  
(OR. en)

14933/24

ECOFIN 1196  
UEM 366

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Oktober 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 7072 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DEN WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 7072 final.

---

Anl.: C(2024) 7072 final

---

14933/24

ECOFIN 1A



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 15.10.2024  
C(2024) 7072 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DEN WIRTSCHAFTS- UND  
FINANZAUSSCHUSS**

**gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 des Europäischen  
Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Echtheitsprüfung von Euro-  
Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen**

**DE**

**DE**

**BERICHT DER KOMMISSION  
AN DEN WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS**

**gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen<sup>1</sup>**

**1. ZIEL DER VERORDNUNG (EU) NR. 1210/2010**

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen<sup>2</sup> sind Kreditinstitute und – im Rahmen ihrer Zahlungstätigkeit – andere Zahlungsdienstleister sowie alle anderen Wirtschaftssubjekte, zu deren Aufgaben die Bearbeitung und Ausgabe von Banknoten und Münzen gehört (im Folgenden „Institute“), verpflichtet, sicherzustellen, dass die Euro-Banknoten und -Münzen, die sie erhalten haben und wieder in Umlauf geben wollen, auf ihre Echtheit geprüft werden und dass Fälschungen aufgedeckt werden.

In Bezug auf Münzen wird diese Pflicht in der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen (im Folgenden „Verordnung“) näher ausgeführt. Ziel der Verordnung ist es, wirksame und einheitliche Echtheitsprüfungen von Euro-Münzen im gesamten Euro-Währungsgebiet zu gewährleisten, indem verbindliche Vorschriften für die Anwendung einheitlicher Verfahren zur Echtheitsprüfung von im Umlauf befindlichen Euro-Münzen und für die Anwendung von Mechanismen für die Kontrolle dieser Verfahren durch die nationalen Behörden erlassen werden. Zu diesem Zweck soll ein Echtheitsprüfungsverfahren entwickelt werden, durch das sichergestellt wird, dass Euro-Münzen echt und für den Umlauf geeignet sind.

Die Verordnung sieht ferner vor, dass die Echtheitsprüfung mittels Münzsortiergeräten erfolgt oder von geschultem Personal durchgeführt wird. Sie wird in erster Linie durch in den Räumen der zuständigen nationalen Behörde und im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen vorgenommene Erkennungstests durchgeführt, anhand derer nachgewiesen wird, dass Münzsortiergeräte in der Lage sind, die bekannten Arten von gefälschten Euro-Münzen, nicht für den Umlauf geeignete

---

<sup>1</sup> [ABl. L 339 vom 22.12.2010, S. 1](#).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen ([ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6](#)).

Euro-Münzen und alle sonstigen münzähnlichen Objekte, die nicht die Merkmale echter Euro-Münzen erfüllen, zu erkennen.<sup>3</sup> Nach der Echtheitsprüfung sind alle fälschungsverdächtigen Münzen und nicht für den Umlauf geeigneten Münzen an das nationale Münzanalysezentrum oder eine andere von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichnete Behörde zu übermitteln. In der Verordnung sind die vorgeschriebenen Tests der Münzsortiergeräte festgelegt, ferner die Regeln für die Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen sowie die von den Mitgliedstaaten einzuführenden Kontrollmechanismen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Institute ihrer Echtheitsprüfungspflicht nachkommen.

Das Europäische technische und wissenschaftliche Zentrum (ETSC), das durch die Entscheidung 2003/861/EG des Rates<sup>4</sup> und den Beschluss 2005/37/EG der Kommission<sup>5</sup>, geändert durch die Beschlüsse (EU) 2017/1507<sup>6</sup> und (EU) 2023/616<sup>7</sup> der Kommission, eingerichtet wurde, legt im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 die Leitlinien für die Umsetzung der Verordnung (im Folgenden „ETSC-Leitlinien“) fest.

## 2. ZWECK DES BERICHTS

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung muss die Kommission dem Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) nach einer Analyse der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Berichte einen Jahresbericht über die Entwicklung und die erzielten Ergebnisse bei der Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen vorlegen.

Seit 2012 hat die Kommission dem WFA elf Berichte dieser Art vorgelegt.<sup>8</sup> Der vorliegende Bericht der Kommission an den WFA ist der zwölft und behandelt das Jahr 2023. Er dient vor allem dazu, die ordnungsgemäße Umsetzung der gemeinsamen Echtheitsprüfungsverfahren zu überwachen und zu beurteilen, ob die Mechanismen zur Kontrolle der von den nationalen Behörden durchgeföhrten Echtheitsprüfungen wirksam sind. Außerdem soll er ausgehend von den Berichten der Mitgliedstaaten einen statistischen Überblick vermitteln.

<sup>3</sup> Die Mitgliedstaaten führen Erkennungstests gemäß Artikel 4 der Verordnung „Vorgeschriebene Tests und Münzsortiergeräte“ durch.

<sup>4</sup> Entscheidung 2003/861/EG des Rates vom 8. Dezember 2003 betreffend die Analyse und die Zusammenarbeit in Bezug auf gefälschte Euro-Münzen ([ABI. L 325 vom 12.12.2003, S. 44](#)).

<sup>5</sup> Beschluss 2005/37/EG der Kommission zur Errichtung des Europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrums (ETSC) und zur Koordinierung der technischen Maßnahmen zum Schutz der Euro-Münzen gegen Fälschungen ([ABI. L 19 vom 21.1.2005, S. 73](#)).

<sup>6</sup> [ABI. L 222 vom 29.8.2017, S. 25](#).

<sup>7</sup> [ABI. L 80 vom 20.3.2023, S. 96](#).

<sup>8</sup> COM(2014) 277 final, C(2014) 6536 final, C(2015) 6960 final, C(2016) 6465 final, C(2017) 6734 final, C(2019) 218 final, C(2019) 7295 final, C(2020) 4638 final, C(2021) 7371 final, C(2022) 6074 final, C(2023) 6822 final.

### **3. BERICHTE DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE ECHTHEITSPRÜFUNG VON EUROMÜNZEN**

Nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission jährlich Berichte über die Echtheitsprüfung der Euro-Münzen zu übermitteln. Gemeldet werden sollten die Anzahl der vorgenommenen Kontrollen und der geprüften Münzsortiergeräte, die Testergebnisse, das Volumen der mit diesen Geräten auf Echtheit geprüften Münzen, die Anzahl der geprüften fälschungsverdächtigen Münzen und die Zahl der nicht für den Umlauf geeigneten erstatteten Euro-Münzen. Die Frist für die Übermittlung der Jahresberichte durch die Mitgliedstaaten ist den ETSC-Leitlinien zufolge der 15. Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres.

### **4. BEWERTUNG DER BERICHTE DER MITGLIEDSTAATEN FÜR DAS JAHR 2023**

#### **4.1. Bewertungskriterien**

Die wichtigsten Kriterien für die Berichterstattung über die Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und über nicht für den Umlauf geeignete Euro-Münzen sind in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung festgelegt. Um die Umsetzung der Echtheitsprüfungsverfahren zu koordinieren, wird das ETSC in Artikel 7 der Verordnung ermächtigt, nach Konsultation der Sachverständigengruppe für gefälschte Euro-Münzen (Sachverständigengruppe „Fälschung des Euro“, CCEG) Leitlinien für die Kontrolle und Prüfung durch die Mitgliedstaaten festzulegen, die Bestimmungen über die praktische Umsetzung einschließen.<sup>9</sup> Auf Grundlage der ETSC-Leitlinien waren die Mitgliedstaaten aufgerufen, über die folgenden Indikatoren<sup>10</sup> Bericht zu erstatten:

1. Gesamtzahl der im Jahr 2023 geprüften Münzen bei den drei größten Stückelungen,
2. Gesamtzahl der durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen,
3. Gesamtzahl der geprüften Münzsortiergeräte,
4. Gesamtzahl der mit geprüften Sortiergeräten geprüften Münzen,
5. Gesamtzahl der analysierten fälschungsverdächtigen Münzen und
6. Gesamtzahl der erstatteten nicht für den Umlauf geeigneten Münzen.

---

<sup>9</sup> Eingerichtet durch Beschluss [C\(2015\) 6968 final](#) der Kommission vom 19. Oktober 2015 ([Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen \(europa.eu\)](#)).

<sup>10</sup> Siehe Anhang I.

## **4.2. Bewertung der Berichte**

Alle 20 Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sind ihrer Verpflichtung zur Übermittlung des Jahresberichts für 2023 nachgekommen, darunter erstmals Kroatien, das den Euro am 1. Januar 2023 eingeführt hat. Anhang II enthält eine vollständige Übersicht mit allen Zahlen.

### *4.2.1. Gesamtzahl der im Jahr 2023 geprüften Münzen bei den drei größten Stückelungen*

Auf der Grundlage von Artikel 3 setzen die Institute<sup>11</sup> die Echtheitsprüfungspflicht um, indem sie auf der ETSC-Liste geführte Münzsortiergeräte verwenden, die dafür konzipiert sind, Euro-Münzen auf ihre Echtheit und auf ihre Eignung für den Umlauf zu prüfen. Die Gesamtzahl der im Jahr 2023 mit Sortiergeräten geprüften Münzen beläuft sich bei den drei größten Stückelungen (2 Euro, 1 Euro und 50 Cent) auf **13 181 252 377**.<sup>12</sup> Dies entspricht **57,36 %** der bis 2023 ausgegebenen Münzen.<sup>13</sup>

### *4.2.2. Gesamtzahl der durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen*

Artikel 6 der Verordnung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten alljährlich Vor-Ort-Kontrollen in den Instituten durchführen, um mit Erkennungstests das einwandfreie Funktionieren einer repräsentativen Zahl von Münzsortiergeräten zu prüfen.

Im Jahr 2023 führten die Mitgliedstaaten insgesamt **470** Vor-Ort-Kontrollen<sup>14</sup> durch (Zunahme um 24,01 % gegenüber 2022). Die Zahl der gemeldeten Kontrollen schwankte von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich und lag je nach Land zwischen **1** und **256**. Dies könnte an der Größe des Marktes oder auch daran liegen, wie der Markt im jeweiligen Mitgliedstaat in Sachen Bargeldbearbeitung organisiert ist. Beispielsweise wird in einigen Mitgliedstaaten das gesamte Münzgeld von einem einzigen Geldtransportunternehmen geprüft, in anderen hingegen von einzelnen Geschäftsbanken.

---

<sup>11</sup>Institute (einschließlich Kreditinstitute und Wechselstuben) im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates.

<sup>12</sup> Siehe Anhang I.

<sup>13</sup> Berechnet auf der Grundlage des seit 2002 ausgegebenen Nettovolumens von 22 977 653 000 Münzen (Quelle: EZB-Bericht über das Bargeldinformationssystem, Dezember 2023). Zu beachten ist jedoch, dass einige Münzen möglicherweise mehrfach geprüft wurden.

<sup>14</sup> Siehe Anhang I.

#### *4.2.3. Gesamtzahl der geprüften Münzsortiergeräte*

Insgesamt wurden **799** Münzsortiergeräte<sup>15</sup> geprüft (Zunahme um **8,26 %** gegenüber 2022), von denen **80,47 %** in der Lage waren, bekannte Arten von gefälschten Euro-Münzen sowie nicht für den Umlauf geeignete Euro-Münzen und alle sonstigen münzähnlichen Objekte, die nicht die Merkmale echter Euro-Münzen aufweisen, zu erkennen. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Geräte, die sich als nicht konform erwiesen, leicht gestiegen.<sup>16</sup> Wird ein Gerät für nicht konform befunden, sind nach Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.<sup>17</sup>

#### *4.2.4. Gesamtzahl der mit geprüften Sortiergeräten geprüften Münzen*

Nach Artikel 6 Absatz 3 müssen die Mitgliedstaaten so viele Münzsortiergeräte prüfen, dass die von den Geräten im fraglichen Jahr sortierten Euro-Münzen mindestens 25 % des Netto gesamtvolumens der drei größten Stückelungen von Euro-Münzen entsprechen, das der betreffende Mitgliedstaat seit der Einführung der Euro-Münzen bis zum Ende des Vorjahres – in diesem Falle also bis Ende 2022 – an Euro-Münzen ausgegeben hat.

Nach den aus der Datenbank der EZB extrahierten Daten über die seit Einführung des Euro bis Ende 2022 in den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgte Nettoausgabe haben folgende Mitgliedstaaten Münzsortiergeräte geprüft, die das in Artikel 6 Absatz 3 festgelegte Kriterium von 25 % erfüllen<sup>18</sup>: Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, die Slowakei und Finnland. Da die Zahl der jährlich zu prüfenden Münzsortiergeräte in Luxemburg höher ist als die Zahl der in seinem Hoheitsgebiet betriebenen, hat sich Luxemburg auf Artikel 6 Absatz 4 berufen, um dieses Gerät im Jahr 2023 einmal zu prüfen.

Mit Sortiergeräten, die von den zuständigen nationalen Behörden geprüft wurden, wurde ein Gesamtvolumen von **7 793 207 415** Münzen<sup>19</sup> geprüft. Dies entspricht **59,12 %** der im Jahr 2023 geprüften Münzen.<sup>20</sup>

---

<sup>15</sup> Siehe Anhang I.

<sup>16</sup> Siehe Anhang IV.

<sup>17</sup> Die ETSC-Leitlinien geben vor, was die Mitgliedstaaten in solchen Fällen zu tun haben.

<sup>18</sup> Da Kroatien den Euro 2023 eingeführt hat, ist das Kriterium des Artikels 6 Absatz 3 nicht anwendbar.

<sup>19</sup> Siehe Anhang I.

<sup>20</sup> Auf der Grundlage der in Abschnitt 4.2.1 genannten Zahl von 13 122 924 785.

#### *4.2.5. Gesamtzahl der analysierten fälschungsverdächtigen Münzen*

Die Gesamtzahl der analysierten fälschungsverdächtigen Münzen bezeichnet sämtliche fälschungsverdächtigen Münzen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten zu Analysezwecken an die nationalen Münzanalysezentren (MAZ) übermittelt wurden. Die Gesamtzahl der analysierten fälschungsverdächtigen Münzen belief sich auf **1 174 851** Münzen. Die Gesamtzahl der von den MAZ analysierten und als gefälscht bewerteten Münzen beläuft sich auf **370 405** Münzen<sup>21</sup>.

#### *4.2.6. Gesamtzahl der erstatteten nicht für den Umlauf geeigneten Münzen*

Euro-Münzen, die aufgrund langer Umlaufdauer oder aufgrund eines unerwarteten Ereignisses nicht mehr für den Umlauf geeignet sind oder bei der Echtheitsprüfung aussortiert wurden, werden von den Mitgliedstaaten erstattet oder umgetauscht. Ungeachtet der Erstattung von zu karitativen Zwecken gesammelten Münzen wie „Brunnen-Münzen“ können die Mitgliedstaaten bei nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen, die entweder mutwillig oder durch ein Verfahren verändert wurden, bei dem eine Veränderung zu erwarten war, die Erstattung ablehnen.<sup>22</sup> Insgesamt wurden **30 431 696** nicht für den Umlauf geeignete Münzen<sup>23</sup> erstattet.

### **5. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Gegenüber dem Bericht der Kommission an den WFA für das Jahr 2022 lässt der vorliegende Bericht für 2023 folgende Trends erkennen:

- Im Jahr 2023 wurden mehr Münzen (+3,26 %) auf Echtheit geprüft als in früheren Jahren. Rund 13 Milliarden Münzen wurden auf Echtheit geprüft.
- Die Anzahl der nach dem Echtheitsprüfungsverfahren analysierten fälschungsverdächtigen Münzen<sup>24</sup> ist gestiegen (+14,75 %).
- Die Anzahl der nicht für den Umlauf geeigneten Münzen, die erstattet wurden<sup>25</sup>, ist gestiegen (+12,13 %).
- Es wurden mehr Kontrollen durchgeführt als 2022<sup>26</sup>, aber immer noch etwas weniger als im Jahr 2019, als sich die Pandemie noch nicht bemerkbar machte (- 7,84 %).

---

<sup>21</sup> Quelle: ETSC.

<sup>22</sup> Siehe Artikel 8 der Verordnung.

<sup>23</sup> Siehe Anhang I.

<sup>24</sup> Siehe Anhang IV – Abbildung 3.

<sup>25</sup> Siehe Anhang IV – Abbildung 3.

<sup>26</sup> Siehe Anhang IV – Abbildung 2.

- Die Zahl der geprüften Münzsortiergeräte ist im Vergleich zu 2022 gestiegen<sup>27</sup> und lag leicht über dem Wert des Jahres 2019, das nicht von der Pandemie betroffen war (+8,55 %).
- Von den geprüften Geräten funktionierten mehr einwandfrei als 2022, aber auch die Zahl der Geräte, die für nicht konform befunden wurden, nahm zu.<sup>28</sup>
- In allen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets wurden Kontrollen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Echtheitsprüfungsplicht der Institute nach Artikel 6 der Verordnung ordnungsgemäß umgesetzt wird.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass das Ziel der Verordnung, d. h. die Gewährleistung wirksamer und einheitlicher Echtheitsprüfungen von Euro-Münzen im gesamten Euro-Währungsgebiet, zunehmend erreicht wird. Die Aktualität und Genauigkeit der Berichte der Mitgliedstaaten haben sich ebenfalls verbessert.

Die Kommission hat die Umsetzung der Verordnung 2023 gemeinsam mit den Mitgliedstaaten weiter erleichtert und dabei auch Vertreter der Münzsortiergerätehersteller einbezogen.

---

<sup>27</sup> Siehe Anhang IV – Abbildung 2.

<sup>28</sup> Siehe Anhang IV – Abbildung 2.